Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7422
(zu Drucksache 11/7406)

18. 06. 90

Sachgebiet 2125

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Susset, Dr. Hoffacker, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Hornung, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Brunner, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP — Drucksachen 11/7254, 11/7406 —

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes sowie eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Frau Weyel

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 214. Sitzung am 31. Mai 1990 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Weingesetzes werden vor allem Unzulänglichkeiten bereinigt, die sich beim Vollzug der Vorschrift des § 2a des Gesetzes über den zulässigen Hektarertrag im Lande Rheinland-Pfalz ergeben haben. Das geltende Recht verbietet es, Übermengen — abgesehen von bestimmten Ausnahmen — in den Verkehr zu bringen. Die Änderung normiert darüber hinaus auch ein Verwendungs- und Verwertungsverbot und stellt damit sicher, daß Übermengen ausschließlich zu den vom Gesetz eingeräumten Zwecken verwendet werden dürfen. Ferner wird den inzwischen eingetretenen Änderungen des EG-Weinrechts Rechnung getragen, indem zur Süßung deutscher Qualitätsweine ausschließlich Traubenmost verwendet werden darf und bei den Qualitätsweinen mit Prädikat jegliche Anreicherung ausgeschlossen wird. Das EG-Recht ermächtigt zu diesen einschränkenden Regelungen. Eine Folge des geänderten EG-Rechts ist auch die Anpassung des § 14, der die Herabstufung von Qualitätswein b. A. sowie von zu Qualitätswein geeignetem Wein regelt. Bei den Änderungen zu §§ 41 und 44 geht es um eine Anpassung an die inzwischen erlassene EG-Verordnung Nr. 1576/89 über Spirituosen.

Das Weinwirtschaftsgesetz bedarf der Änderung, weil der Anknüpfungstatbestand für die Erhebung der mengenbezogenen Abgabe für den Weinfonds, das Kontrollzeichen nach dem Weingesetz, noch nicht ab 1. Januar 1991 angewendet werden kann. Das geltende Recht sieht ab diesem Zeitpunkt anstelle der bisherigen beiden Abgaben, der Flächen- und der Mengenabgabe, eine einzige mengenbezogene vor. Die Umstellung auf diese neue Abgabe soll auf den

1. Januar 1993 verschoben werden. Ferner sollen im Interesse des Weinbaus die weinbautreibenden Bundesländer ermächtigt werden, die Wiederbepflanzung mit Reben nicht nur auf gerodeten, sondern auch auf anderen Flächen zuzulassen. In den Bestandsmeldungen können künftig über die vorgeschriebenen Mindestabgaben hinaus weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit dies für Zwecke der Marktbeobachtung erforderlich ist.

Die beteiligten Ausschüsse haben den Entwurf am 15. Juni 1990 zunächst getrennt und dann in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Die Beratungen standen unter einem starken Zeitdruck. Sie führten jedoch dazu, daß der Entwurf mit den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen im federführenden Ausschuß einvernehmlich gebilligt wurde.

Schwerpunkt der Ausschußberatungen war die Frage, inwieweit die Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Übermengen zu ahnden sei. Einmütigkeit herrschte im Ausschuß darüber, daß jedenfalls eine vorsätzliche Vermischung von Übermengen mit zulässigen Hektarerträgen mit Strafe bedroht bleiben müsse.

Ein Antrag der Fraktion der SPD auf Neufassung der Übergangsregelungen des § 63 des Weingesetzes fand keine Mehrheit. Danach sollten die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 1994 für weitere Anbaugebiete in diesen Bundesländern die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein abweichend von § 2 a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes durch Rechtsverordnung zulassen zu können. Die Regelung des geltenden Rechts habe dazu geführt, daß Faßweinwinzer in der Pfalz, in Rheinhessen oder an der Nahe pro Hektar bis zu 10 000 DM weniger erlösten als an der oberen Mosel.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren eingehende Begründung verwiesen. Die Ergänzungen und Änderungen, die der Ausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossen hat, ergeben sich aus der Beschlußempfehlung.

Sie werden wie folgt begründet:

Zur Überschrift des Gesetzes

Die Neufassung der Überschrift entspricht den Regeln der Rechtsförmlichkeit bei Bundesgesetzen und ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1

Nummer 2

Die Einfügung des Doppelbuchstabens aa^1 in Buchstabe b des Entwurfs berücksichtigt die im Lande Rheinland-Pfalz mit der Ertragsregelung während des laufenden Weinwirtschaftsjahres gesammelten Erfahrungen. Dort ist festgestellt worden, daß gelegentlich Übermengen geliefert und mit größeren Partien von vorschriftsmäßig hergestellten Erzeugnissen vermischt werden. Solche Fälle sind insbesondere aufgetreten, wenn Erzeuger Übermengen an Großabnehmer abgeben oder Trauben an Weinbereiter liefern, bei denen die Ausbeute an Most und Wein größer ist als erwartet. Nach geltendem Recht dürfen solche Erzeugnisse nicht an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden. Wirtschaftlich erscheint diese Folge nicht vertretbar und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Den Zielen der Ertragsregelung kann zudem ebenso entsprochen werden, wenn lediglich eine der verwendeten Übermenge entsprechende Teilmenge blockiert wird und die Partie im übrigen an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf.

Die Überproduktion wird durch diese Änderung nach Auffassung der Mehrheit nicht angereizt, weil die Abgabe von Übermengen nach wie vor verboten ist und Zuwiderhandlungen nach dem Weingesetz mit Strafe bedroht sind. Die Anregung aus der Fraktion der SPD, durch den Zusatz von „unverschuldet" oder „nicht vorsätzlich" auch den Käufer stärker in die Pflicht zu nehmen, wurde abgelehnt.

Nummer 8 a

Die neu eingefügte Nummer 8 a spiegelt Erfahrungen der Praxis wider. Danach kann es gelegentlich vorkommen, daß Erzeugnisse aus ungenehmigten Rebanlagen mit vorschriftsmäßig hergestellten Erzeugnissen vermischt werden, da vor der Einführung der Mengenregelung in Rheinland-Pfalz die Rebflächen-Kataster noch nicht vollständig bereinigt waren. Diese Vermischung hat die Verkehrsunfähigkeit der Gesamtpartie zur Folge. Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall erscheint es deshalb notwendig, ausnahmsweise die Möglichkeit der Abgabe, Verwendung und Verwertung solcher Erzeugnisse zuzulassen. Die Änderung sieht vor, die Ausnahmegenehmigung auf die Menge zu beschränken, die sich nach Abzug der verwendeten Erzeugnisse aus ungenehmigten Rebanlagen ergibt. Damit wird sichergestellt, daß aus dem Verstoß gegen die Herstellungsvorschrift kein wirtschaftlicher Vorteil gezogen werden kann. Die Begrenzung der Regelung auf Fälle zur Vermeidung unbilliger Härten schließt zudem aus, daß von der Vorschrift auch Fälle erfaßt werden, die strafrechtlich relevant sind. Der Antrag der Fraktion der SPD, eine Höchstmenge der nicht verkehrsfähigen Anteile an der Gesamtmenge festzulegen, wurde abgelehnt.

Zu Artikel 5

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Bundesminister zu verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist die neue Fassung der beiden Gesetze im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen, wurde nicht weiter verfolgt, weil der Ausschuß davon ausging, daß dies ohnehin alsbald nach Verkündung dieses Änderungsgesetzes geschehen werde.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 18. Juni 1990

Frau Weyel

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333